

FUSSBALL- U. LEICHTATHLETIK-VERBAND WESTFALEN e.V.
KREIS 30 – STEINFURT

Durchführungsbestimmungen

gem. § 50 SpO/WDFV zu den Meisterschaftsspielen der Kreisligen
sowie den DFB- Pokalspielen auf Kreisebene
für das Spieljahr **2023/2024**

I. Allgemeiner Beginn der Meisterschaftsserie der Herren ist am 12./13. August, der Frauen am 09./10. September 2023.

Die Pokalwettbewerbe der Herren und Frauen beginnen nach dem 1. Juli. Für die individuelle Termingestaltung sind die Spielleitenden Stellen verantwortlich.

Amtliche Anstoßzeit an Wochenenden (Samstag/Sonntag) ist in den Monaten November bis einschl. Januar 14.30 Uhr, in den anderen Monaten 15 Uhr. Handelt es sich um Vorspiele in demselben Sportzentrum vor den Spielen höherklassiger Mannschaften, ist die Anstoßzeit jeweils 2 Stunden früher. Unter Berücksichtigung der Vorrangigkeit von Jugendspielen muss auch am Sonntagvormittag gespielt werden, wenn nachmittags kein Platz zur Verfügung steht.

Montags bis freitags ist die Anstoßzeit für Meisterschafts- und Pokalspiele ganzjährig um 19:00 Uhr. Ist kein Flutlicht vorhanden, wird die Anstoßzeit entsprechend der Jahreszeit von der Spielleitenden Stelle festgelegt.

Bei Bedarf kann von der Spielleitenden Stelle die amtliche Anstoßzeit an Wochenenden in den Monaten November bis Februar vorgezogen werden, wenn die Platzbelegung und der Spielbetrieb der Jugend es zulassen.

II. Anträge auf Verlegungen oder Änderung der Anstoßzeit müssen über das DFBnet-Modul „Spielverlegungen“ gestellt werden und grundsätzlich mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen neuen Termin der Spielleitenden Stelle vorliegen. Eine Voraussetzung für die Genehmigung eines Antrages auf Verlegung auf einen Sonnabend ist u. a., dass ein Platz zur Verfügung steht, der auch bei Unbespielbarkeit des Hauptplatzes von der Jugend nicht beansprucht wird. Diese Erklärung muss im Antrag enthalten sein.

Meisterschaftsspiele können im Einvernehmen beider Vereine verlegt werden.

Meisterschaftsspiele können nach vorn bzw. nach hinten verlegt werden – nach hinten bei den Herren nur max. bis zu dem Donnerstag, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 01.05. nicht erlaubt.

Pokalspiele können mit Ausnahme des Endspiels im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des Pokalspielleiters nur auf einen früheren Termin verlegt werden.

Die Spielleitenden Stellen haben bei zwingenden Gründen (falls z.B. sonntags kein Sportplatz zur Verfügung steht) das Recht, M-Spiele auf Sonnabend anzusetzen, wenn der Spielbetrieb der Jugend dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Spielausfällen können Nachholspiele auch innerhalb der Woche angesetzt werden, und zwar Spiele der Kreisliga A donnerstags, der Kreisliga B mittwochs und der Kreisliga C dienstags.

Sämtliche freien Wochenenden und Feiertage, eventuell auch Werktage, kommen als Termine für Nachholspiele in Betracht. Sollten vor dem letzten Spieltag noch Nachholspiele ausstehen, müssen sie unter Verlegung des letzten Spieltages zunächst durchgeführt werden. Falls es sich dabei um Spiele handelt, deren Ergebnisse für Auf- oder Abstieg nicht mehr relevant sind, können sie auch nach dem offiziell letzten Spieltag nachgeholt werden. Spiele, deren Ergebnisse für den Auf- oder Abstieg von unmittelbarer Bedeutung sind, müssen am letzten Spielwochenende zur selben Zeit stattfinden. Kurzfristige Änderungen der Anstoßzeiten sind aus diesem Grund möglich. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn alle vom Spielausgang unmittelbar betroffenen Vereine einverstanden sind.

Eventuelle Entscheidungsspiele finden unmittelbar im Anschluss an den Serienschluss statt. Dafür sind von den Vereinen die ersten zwei Wochen nach dem letzten Spieltag von Fahrten etc. freizuhalten.

Sämtliche freien Wochenenden und Feiertage, eventuell auch Werktage, kommen als Termine für Nachholspiele in Betracht. Sollten vor dem letzten Spieltag noch Nachholspiele ausstehen, müssen sie unter Verlegung des letzten Spieltages zunächst durchgeführt werden. Falls es sich dabei um Spiele handelt, deren Ergebnisse für Auf- oder Abstieg nicht mehr relevant sind, können sie auch nach dem offiziell letzten Spieltag nachgeholt werden. Spiele, deren Ergebnisse für den Auf- oder Abstieg von unmittelbarer Bedeutung sind, müssen am letzten Spielwochenende zur selben Zeit stattfinden. Kurzfristige Änderungen der Anstoßzeiten sind aus diesem Grund möglich. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn alle vom Spielausgang unmittelbar betroffenen Vereine einverstanden sind.

III. Spielberichte: Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter / die Schiedsrichterin im pflichtmäßigen Beisein je eines Vereinsvertreters / einer Vereinsvertreterin, die von den Eintragungen Kenntnis nehmen müssen, den Spielbericht ab.

Wenn das Abschließen des Spielberichts durch den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Platzverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

Internet: www.dfbnet.org
Mobiler Meldeweg (DFBnet App)

Sollte in einem begründeten Ausnahmefall der Online-Spielbericht nicht benutzt werden können, ist das amtliche Spielberichtsformular ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen (einfach). Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Ein vorbereiteter adressierter Freiumsschlag ist bereitzuhalten, damit der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin den Spielbericht noch am Spieltag an die Spielleitende Stelle senden kann. Der Platzverein muss das Spielergebnis unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, auf einem der o. g. Wege in das DFBnet-System einstellen. Die Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet einzupflegen und freizugeben.

IV. Sportplätze: Stehen mehrere bespielbare und amtlich abgenommene Plätze zur Verfügung, entscheidet der gastgebende Verein, auf welchem gespielt wird. Das Recht des Schiedsrichters, einen Platz für unbespielbar zu erklären, bleibt davon unberührt. Hierzu wird auf Abschnitt V, 5 dieser Durchführungsbestimmungen (Informationspflicht) besonders hingewiesen. Lassen die Platzverhältnisse die Durchführung nur eines einzigen Spiels zu, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang.

Bei Unbespielbarkeit eines Platzes muss zunächst versucht werden, einen Ausweichplatz zu bekommen. Gelingt das nicht, ist folgendes zu beachten:

Gemeindeeigene Plätze

Sie können unter gleichzeitiger Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung, die der Spielleitenden Stelle umgehend zuzuleiten ist, durch die Gemeinde gesperrt werden.

(Besonderer Hinweis auf § 30, Abs. 4, SpO/WDFV)

Sie können durch die für die Prüfung der Bespielbarkeit zuständige Kommission, die am Vormittag des Spieltages zusammentritt, gesperrt werden.

Wenn der Platz weder von der Gemeinde gesperrt worden ist, noch aus Termingründen die zuständige Kommission zusammentreten kann, aber der gastgebende Verein dennoch die Durchführung des Spiels für nicht möglich hält, muss er das als nächstes erreichbare Mitglied des Kreisvorstandes anrufen, das dann über die Bespielbarkeit entscheidet.

Wenn die unter a) bis c) angeführten Verfahren nicht praktiziert worden sind, bleibt am Spieltage nur noch dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin vor Ort die Möglichkeit, die Unbespielbarkeit eines Platzes festzustellen.

Gemeindeeigene Plätze, für die die Entscheidungsbefugnis über die Bespielbarkeit von der Kommune auf den Verein übertragen wurde, werden hinsichtlich dieses Verfahrens vereinseigenen Plätzen gleichgestellt.

Vereinseigene Plätze

Sie können auf Veranlassung des Vereins nur unter Hinzuziehung des als nächstes erreichbaren Kreisvorstandsmitgliedes gesperrt werden. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, muss der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin die Entscheidung treffen. Dieses Verfahren gilt auch für kommunale Plätze, für die hinsichtlich der Entscheidung über die Bespielbarkeit die Kompetenz dem Verein übertragen wurde.

In allen Fällen gilt für den Platzverein, sofort nach der Entscheidung die Spielleitende Stelle, den Gastverein und den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin (entfällt bei d) telefonisch zu informieren. Der Gastverein hat sich durch Rückruf von der Richtigkeit der Absage zu überzeugen.- Die Eingabe eines Spielausfalls ins DFBnet nimmt grundsätzlich nur die Spielleitende Stelle vor.

Für alle Kreisligen gilt:

Sofern eine Mannschaft im Verlauf einer Meisterschaftsrunde vor deren Beendigung aus einer Staffel ausscheidet (z.B. Fusion, Konkurs, Vergleich, Mannschaftsabmeldung, Vereinsauflösung), gilt sie für das laufende Spieljahr als erster Absteiger. Im Übrigen gilt § 52 SpO/WDFV.

Entscheidungsspiele jeder Art finden grundsätzlich am Wochenende nach dem letzten Spieltag und eventuell noch an den anschließenden Wochenenden statt. Vorverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen sind möglich. Austragungsstätte ist ein neutraler Platz. Im gegenseitigen Einvernehmen beider Vereine und der Spielleitenden Stelle ist die Austragung des Spiels auch auf dem Platz eines der beiden beteiligten Vereine möglich.

Aufstiegsverzicht

Kreisliga A: Wenn der Meister auf den Aufstieg verzichtet, hat nur der Tabellenzweite das Recht aufzusteigen.

Kreisliga B: Wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichtet, entfällt das Entscheidungsspiel der Tabellenzweiten.

Kreisliga C: Wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft verzichtet, bekommt der Dritte das Aufstiegsrecht.

Frauen-Kreisliga A: Wenn die aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichtet, hat nur die Mannschaft von Rang 2 das Recht aufzusteigen.

Ergänzende Hinweise

Staffeleinteilung:

Die vorgenommene Staffeleinteilung ist unanfechtbar.

Pokalspiele:

An Pokalspielen muss immer die 1. Mannschaft teilnehmen. Die klassenniedrigere Mannschaft hat bei allen Spielen jeder Spielrunde Heimrecht. Wenn ein Pokalspiel nach regulärer Spielzeit nicht entschieden ist, wird zur Ermittlung des Siegers ein Elfmeterschießen durchgeführt. Eine Verlängerung entfällt.

Platzierungen:

Bei Punktgleichheit am Ende der Saison entscheidet nicht das Torverhältnis oder die Tordifferenz, falls die Platzierung für Meisterschaft, Auf- oder Abstieg relevant ist, sondern es wird ein Entscheidungsspiel durchgeführt.

Spielleitungen:

Sollte aufgrund von Mangel an Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen keine amtliche Spielleitung möglich sein oder sollte wider Erwarten der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin zu einem Spiel nicht antreten können, darf das Spiel nicht ausfallen. In solch einem Fall gilt über § 5 Schiedsrichterordnung/WDFV hinaus folgendes:

Wenn die Anwendung des § 5 Schiedsrichterordnung/WDFV nicht zum Erfolg führt, tritt folgende Rangordnung und Regelung für die Übernahme der Spielleitung in Kraft:

1. Amtlicher Schiedsrichter / amtliche Schiedsrichterin des Gastvereins
2. Amtlicher Schiedsrichter / amtliche Schiedsrichterin des Platzvereins
3. Übungsleiter / Übungsleiterin mit SR-Prüfung des Gastvereins
4. Übungsleiter / Übungsleiterin mit SR-Prüfung des Platzvereins
5. Betreuer / Betreuerin, Begleiter / Begleiterin des Gastvereins
6. Betreuer / Betreuerin, Begleiter / Begleiterin des Platzvereins

Der Gast hat das Recht, der Heimverein die Pflicht, einen Spielleiter oder eine Spielleiterin (letzten Endes aus der 6. Gruppe) zu stellen.

Ein Spielleiter / eine Spielleiterin hat die Rechte und Pflichten eines amtlichen Schiedsrichters / einer amtlichen Schiedsrichterin. Dazu gehört u. a., dass er / sie mit Unterstützung des Heimvereins für das Ausfüllen und das pünktliche Abschließen des Online-Spielberichts verantwortlich ist. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Festsetzung des satzungsmäßigen Ordnungsgeldes, für dessen Zahlung der Verein mithaftet. Anspruch auf Spesen und Fahrtkosten hat ein Spielleiter / eine Spielleiterin nicht.

Kurzfristige organisatorische Änderungen:

Der Schiedsrichter / die Schiedsrichterin und der Gastverein brauchen zwar nicht eingeladen zu werden, aber von Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als fünf Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Platzverein ihn bzw. sie und den Gastverein telefonisch in Kenntnis setzen.

6. Gelbe Karten:

Ein Spieler / eine Spielerin, der / die in fünf Meisterschaftsspielen verwarnung wurde, ist automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres in eine andere Spielklassenebene ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises (auch Gelb/Rot) gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Für die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung. - Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Liga, auch in mehreren Staffeln dieser Liga, und wird ein Spieler / eine Spielerin im Laufe der Saison in mehr als einer dieser Mannschaften eingesetzt, werden seine / ihre eventuell erhaltenen Gelben Karten addiert.

7. Einwechslungen:

Gemäß § 45 (1) SpO/WDFV wird für die Frauen-Kreisliga sowie für die Herren-Kreisligen B und C festgelegt, dass bis zu fünf Spielerinnen bzw. Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

In der Herren-Kreisliga A und den Pokalspielen dürfen 5 Spieler / Spielerinnen ausgewechselt, aber nicht wieder eingewechselt werden.

8. Hochladen der Passfotos:

Das Hochladen der Passfotos ist Pflicht. Sollte ein Foto nicht hochgeladen sein, muss der Verein unaufgefordert der Spielleitung den betreffenden Pass zur Kontrolle vorlegen.

9. Allgemeine Bestimmungen des Verbands-Fußballausschusses (VFA):

In den Fällen, in denen die Durchführungsbestimmungen des FLVW-Kreises Steinfurt keine Regelung vorsehen, gelten die Bestimmungen des VFA.

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen haben die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gem. § 5 und § 17, 3 a, RuVO/WDFV zur Folge. Die Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.

19 Juli 2023

Sebastian Bülter
Kreisfußballobmann